

Die Hinweise werden in Abstimmung mit den kommunalen Abwasserbetrieben verfasst.
 Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.

Aktuell: ^{NEUE} SÜwV Abw verabschiedet

Der NRW-Landtag hat am 17.10.2013 die neue Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) verabschiedet. Die Überwachung öffentlicher und privater Kanalisationen wird darin gemeinsam geregelt. Was zeichnet die neue SüwVO Abw aus? Welche Fragen lassen sich bereits beantworten?

1. Was regelt die neue Verordnung?

Die Anforderungen an die Selbstüberwachung öffentlicher und privater Kanalisationen werden erstmalig gemeinsam gefasst: Die neue „Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwV Abw“ regelt im ersten Teil die Selbstüberwachung öffentlicher Kanalisationen und der Abwassersysteme großer Betriebe mit einer befestigten Fläche von 3 Hektar oder mehr. Im zweiten Teil regelt die Verordnung die Selbstüberwachung privater Abwasserleitungen.

2. Welche wesentlichen Änderungen betreffen die öffentliche Kanalisation?

Für den Teil 1 „Selbstüberwachung von Kanalisationen“ wurde die bestehende SüwVKan (1995) in die neue SüwVO Abwasser vollständig übernommen, bis auf wenige Ausnahmen und einige redaktionelle Anpassungen, insbesondere: In der Anlage 1 „Überwachungsumfang“ wurde die Zeile 1a ergänzt, für Grundstücksanschlussleitungen (GAL), die Teil der öffentlichen Abwasseranlage sind. Für diese sollen die gleichen Prüffristen gelten wie für private Abwasserleitungen (vergleiche dazu die Tabelle). Darüber hinaus sollen die Anforderungen bei Regenüberlaufbecken, Stauraumkanälen und bedeutenden Regenklärbecken erhöht werden: Hier sollen „grundsätzlich“ kontinuierlich aufzeichnende Wasserstandsmessgeräte eingebaut werden, während sich die Anforderung bisher auf Fälle von „wesentlichen“ Abwasserleitungen beschränkte (vgl. SüwVO Abw Teil 1 §3). Der Aufwand zur Nachrüstung schätzt das NRW-Umweltministerium pro Becken mit etwa 5 – 10 TEURO ab.

3. Welche landesweiten Überwachungsfristen gelten für private Abwasserleitungen?

Landesweite Fristen gelten insbesondere für die Prüfung von Neuanlagen und von bestehenden Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sowie für gewerbliches Abwasser.

Eine Zusammenstellung der Fristen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Selbstüberwachung privater Abwasserleitungen <u>ausgenommen</u> sind Leitungen zur alleinigen Ableitung von Regenwasser, z.B. RW-führende Leitungen im Mischsyst.	Regelungen zu landesweiten Fristen	
	erstmalige Prüfung	wiederholende Prüfung
nach Neubau oder Änderung		
häusliches Abwasser	unverzüglich	30 J. nach Erstprüfung
gewerbliches/industrielles Abwasser	unverzüglich	nach DIN 1986-30
- im Wasserschutzgebiet* -		
häusliches Abwasser		
errichtet vor 1965	bis 2015	bis 2045
(vor 1965) jedoch bereits geprüft zw. 1996 – 2013	nicht erneut nötig	bis 2045
errichtet nach 1965	bis 2020	bis 2050
(nach 1965) jedoch bereits geprüft zw. 1996 – 2013	nicht erneut nötig	bis 2050
industriell/gewerbliches Abwasser		
errichtet vor 1990	bis 2015	nach DIN 1986-30
errichtet nach 1990	bis 2020	nach DIN 1986-30
bereits geprüft zwischen 1996 – 2013	nicht erneut nötig	nach DIN 1986-30
- außerhalb Wasserschutzgebiet -		
häusliches Abwasser		
- bereits geprüft zwischen 1996 – 2013	nicht erneut nötig	
- noch nicht geprüft	keine landesweite Frist	
industriell/gewerbliches Abwasser		
- für das Anforderungen gelten nach Anh. AbwV	bis 2020	nach DIN 1986-30
- außerhalb der Anforderungen nach Anh. AbwV	keine landesweite Frist	nach DIN 1986-30

* Wasserschutzgebiete nach Rechtsverordnung - bei Neufestsetzungen sind Erstprüfungen, soweit nicht vorhanden, innerhalb von 7 Jahren gefordert.

Die Hinweise werden in Abstimmung mit den kommunalen Abwasserbetrieben verfasst.
Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.

4. Was sind die wesentlichen Eckpunkte der neuen Verordnung?

Die neue SÜwVO Abw zeichnet sich mit Blick auf private Abwasserleitungen durch folgende Punkte aus:

- 1. Frist 2015/2020 in Wasserschutzgebieten und für Gewerbe soll bleiben, vgl. Tabelle**
Nach §8 (3) bleibt es bei den bisher diskutierten flächendeckenden Prüffristen in Wasserschutzgebieten sowie landesweiten Fristen für Abwasserleitungen, die industriell gewerbliches Abwasser führen, für die Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind.
- 2. Bei Neubau und wesentlicher Änderung ist „unverzüglich“ zu prüfen**
Nach §8 (2) sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser nach der Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den a.a.R.d.T. auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
- 3. Sanierungsfristen sind generell geregelt – im Einzelfall kann Gemeinde abweichen**
Grundstückseigentümer haben große Schäden an Abwasserleitungen kurzfristig und mittelgroße Schäden innerhalb von zehn Jahren zu sanieren. Bagatellschäden sind in der Regel nicht zu sanieren. Über Abweichungen hierzu kann die Gemeinde im Einzelfall entscheiden. §10 (1), (2)
- 4. DIN 1986-30 und DIN 1610 sollen allgemein anerkannte Regel der Technik werden**
In §8 (1) ist ein dynamischer Verweis auf die DIN-Normen angelegt, die als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten sollen, soweit die Verordnung keine abweichenden Regelungen trifft.
- 5. Die Wiederholungsfrist soll generell 30 Jahre bei häuslichem Abwasser betragen**
Für Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen, soll nach §8 (8) abweichend zur DIN 1986-30 das Wiederholungsintervall auf 30 Jahre verlängert werden.
- 6. Übergangsregel: Für gültige Prüfung nach 1996 ist keine erneute erstmalige Prüfung nötig**
Nach §11 bedürfen Abwasserleitungen, die nach dem 1.1.1996 bereits regelgerecht geprüft wurden, keiner erneuten Erstprüfung. In Wasserschutzgebieten gilt unabhängig vom Prüfdatum ein gleichgeschaltetes Wiederholungsprüfdatum 2045 bzw. 2050. §8 (8), vgl. auch die Tabelle:

5. Welche Teile der Abwasseranlage müssen geprüft werden?

Von der Erstprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen (in Wasserschutzgebieten) ist die gesamte private Abwasserleitung betroffen, die im Erdreich oder unzugänglich verlegt ist. Der Grundstückseigentümer muss alle Teile der Abwasserleitung prüfen, die nach Ortsrecht (Satzungsrecht) nicht Bestandteil der öffentlichen Anlage sind. In Abhängigkeit von der Satzung kann das auch die Grundstücksanschlussleitung (Abwasserleitung im öffentlichen Grundstück bis zum öffentlichen Sammler) sein. Ist die Grundstücksanschlussleitung nach der Satzung Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, so obliegt die Prüfung der Gemeinde (Anlage 1 zur Verordnung, Zeile 1a).

6. Welche Teile der Abwasseranlage sind von der Prüfpflicht ausgenommen?

Von der Prüfpflicht sind Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben ausgenommen, jedoch sind (in Wasserschutzgebieten) die Zuleitungen zu prüfen. Ebenfalls ausgenommen sind reine Niederschlagswasserleitungen.

7. Müssen Niederschlagswasserleitungen geprüft werden?

Die Verordnung gilt für im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Reine Niederschlagswasserleitungen müssen nicht geprüft werden; auch dann nicht, wenn Mischwasser in diese zurück stauen kann.

*Die Hinweise werden in Abstimmung mit den kommunalen Abwasserbetrieben verfasst.
Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.*

8. Mit welchen technischen Verfahren müssen Abwasserleitungen geprüft werden?

Die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986-30, DIN EN 1610) erfolgen. Vielfach ist eine optische Inspektion (Kamerabefahrung) ausreichend.

9. Bis wann muss eine private Abwasserleitung geprüft werden?

Private Abwasserleitungen müssen bei ihrer Erst-Errichtung oder nach wesentlicher Änderung (insbesondere bei einer Sanierung/Erneuerung) unverzüglich geprüft werden.

In Wasserschutzgebieten müssen private Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, wenn diese Abwasserleitungen vor dem 01.01.1965 errichtet wurden, und bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 01.01.1990 errichtet wurden, bis zum 31.12.2015 geprüft werden. Ansonsten gilt in Wasserschutzgebieten die Frist zum 31.12.2020.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten sind bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, für das Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind, erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Für die Prüfung anderer Abwasserleitungen wird keine landesweit geltende Frist zur Erstprüfung vorgegeben.

10. Für die Abwasserleitungen liegt eine Dichtheitsbescheinigung nach § 45 Landesbauordnung vor. Muss auch eine Zustands- und Funktionsprüfung durchgeführt werden?

Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionsfähigkeit geprüft worden sind, bedürfen keiner erneuten erstmaligen Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben. In Wasserschutzgebieten ist eine Wiederholungsprüfung für Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, erst bis zum 31.12.2045 (Abwasserleitungen vor dem 01.01.1965 errichtet) bzw. erst bis zum 31.12.2050 erforderlich.

11. Was ist wenn das Haus erst vor kurzem bezogen wurde; eine Zustands- und Funktionsprüfung wurde jedoch nicht durchgeführt?

Vor Inbetriebnahme der neu verlegten Leitungen sollte in der Regel eine Dichtheitsprüfung mit Wasser- oder Luftdruck gemäß DIN EN 1610 durchgeführt und entsprechend mit einem Prüfprotokoll dokumentiert werden. Sollte keine Prüfung durchgeführt worden sein oder sollte kein Protokoll vorliegen, so gelten für Neubauten in Wasserschutzgebieten die gleichen Fristen und die gleichen Prüfanforderungen wie für bestehende Gebäude. Generell ist zu empfehlen, vor allem beim Kauf eines neuen Hauses auf eine aktuelle Prüfbescheinigung zu achten.

12. Müssen Kleinkläranlagen auch geprüft werden?

Nein, die Zustands- und Funktionsprüfung betrifft nur Abwasserleitungen. Hinsichtlich der erdverlegten Abwasserleitungen bis zur Kleinkläranlage gelten allerdings dieselben Regelungen wie im Falle des Anschlusses an eine öffentliche Kanalisation.

Grundsätzlich gilt die Anforderung zur Dichtheit allerdings auch für Kleinkläranlagen - auch dann, wenn diese Anlage im Rahmen eines bestehenden Wartungsvertrages regelmäßig einer grundlegenden Inspektion unterzogen wird.

*Die Hinweise werden in Abstimmung mit den kommunalen Abwasserbetrieben verfasst.
Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.*

13. Sind auch Leitungen zu prüfen, die über fremde Grundstücke führen?

Ja. Sie müssen für die Leitungen, die Ihr Abwasser ableiten die Zustands- und Funktionsprüfung durchführen lassen, auch wenn die Leitungen über fremde Grundstücke führen. Die Eigentümer der anderen Grundstücke müssen die Maßnahmen zur Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung dulden.

14. Woher weiß man, ob das Grundstück in einem Wasserschutzgebiet liegt?

Die Frage, ob ein Grundstück im Wasserschutzgebiet liegt, kann im Internet unter <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf> ermittelt werden.

15. Welche Anforderungen gibt es bei Neubauten oder Sanierungen?

Bei Neubauten, wenn Abwasserleitungen neu gebaut oder bestehende ausgetauscht bzw. saniert werden, müssen diese auf Dichtheit geprüft werden. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Prüfung neu errichteter Kanäle und Abwasserleitungen finden sich in der DIN EN 1610 wieder. Bei neu errichteten Leitungen ist gemäß Normen und Regelwerken neben einer Sichtprüfung stets eine Druckprüfung mit Luft oder Wasser durchzuführen.

Sanierte Abwasserleitungen sind je nach Verfahren nach unterschiedlichen Anforderungen zu prüfen. Hinweise geben z. B. die DIN 1986-30 und die DIN EN 1610. Reparierte Abwasserleitungen sind je nach Verfahren und Ausmaß der Reparatur entweder mit Luft- oder Wasserdruck (DIN EN 1610) oder optisch zu prüfen (DIN 1986-30).

16. Wann muss eine Abwasserleitung saniert werden?

Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer haben große Schäden an Abwasserleitungen kurzfristig zu sanieren oder sanieren zu lassen. Mittelmäßige Schäden sind in einem Zeitraum von zehn Jahren zu sanieren. Bei Bagatellschäden ist eine Sanierung in der Regel vor der Wiederholungsprüfung nicht erforderlich. Die Klassifizierung der Schäden ergibt sich aus der DIN 1986-30 bzw. aus dem Bildreferenzkatalog des MKULNV.

17. Muss nach der Sanierung noch einmal geprüft werden?

Ja, die Kommunen benötigen in jedem Fall eine Bescheinigung, die ein Sachkundiger ausstellt: Unabhängig vom gewählten Verfahren ist also nach Abschluss der Sanierungsarbeiten eine Prüfung von einem Sachkundigen durchzuführen und zu protokollieren.

18. Wie oft müssen Abwasserleitungen auf Zustand- und Funktionsfähigkeit geprüft werden?

Für Abwasserleitungen, in denen gewerblich/industrielles Abwasser abgeleitet wird, gilt die DIN 1986 Teil 30. Die DIN 1986 Teil 30 schreibt für bestehende Abwasserleitungen innerhalb von Wasserschutzgebieten Wiederholungsprüfungen nach 5 Jahren in der Wasserschutzzone II, in der Wasserschutzzone III nach 5 bis 10 Jahren und außerhalb von Wasserschutzgebieten nach 5 oder 20 Jahren vor.

Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, sind entsprechend der Verordnung abweichend von der DIN 1986 Teil 30 jeweils erst nach 30 Jahren einer Wiederholungsprüfung zu unterziehen.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Verordnung für Abwasserleitungen zur Fortleitung häuslichen Abwassers keine Frist für die erste Prüfung außerhalb von Wasserschutzgebieten vorgibt. Unabhängig davon ist der Grundstückseigentümer nach dem WHG grundsätzlich verpflichtet diese Abwasseranlagen regelmäßig zu prüfen.